

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Science (MSc) Public Health“ der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.02.2018	2
Zwölfte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 02.03.2018	5

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

**ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGANG
"MASTER OF SCIENCE (MSC) PUBLIC HEALTH" DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 26.02.2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 07.04.2017 (GV.NRW. S. 414) hat die Heinrich- Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Master of Science (MSc) Public Health" der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.02.2015 wird wie folgt geändert:

1) § 3 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen, in denen Studierende die vorgesehene fachlich-inhaltliche Qualifikation nach Absatz 1 nachgewiesen, dabei aber noch keine 240 LP erreicht haben, sind sie schriftlich darüber zu belehren, dass sie nach Abschluss der Masterprüfung insgesamt weniger als 300 LP erworben haben werden.“

2) § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Im Modulhandbuch werden die Module, der Arbeitsaufwand, die studienbegleitenden Prüfungen, die Leistungspunkte und Voraussetzungen für deren Vergabe zusammengefasst.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Die Veranstaltungen in den Modulen haben zum Ziel, die verschiedenen Arten des wissenschaftlichen Diskurses im Bereich Public Health einzustudieren. Voraussetzung dafür ist eine regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen (85 % der Präsenzzeit des Moduls).“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 5 bis 7.

3) § 7 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Einzelne Module des Weiterbildungskurses „Öffentliches Gesundheitswesen“ der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf werden auf Antrag angerechnet, und zwar nach Maßgabe der zwischen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf geschlossenen Kooperationsvereinbarung.“

4) In § 8 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Ein erfolgreicher Modulabschluss setzt erstens die regelmäßige Teilnahme am praktischen Teil und zweitens die erfolgreiche Teilnahme an der Modulprüfung voraus (§ 4, Abs. 4).“

5) § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Nachteilsausgleich, Schutzfristen und Ausfallzeiten in der Pflege- und Elternzeit

(1) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten um ein Votum gebeten werden.

(2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

(3) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, sind bei der Festlegung der Prüfungstermine und der Festlegung von Prüfungsfristen für die Wiederholung von Prüfungen zu berücksichtigen.

(4) Weitere Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden in Absprache mit diesen und der prüfenden Person.“

6) § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 4 ergänzt:

„Mindestens drei Monate vor Ausgabe der Masterarbeit reicht der Kandidat oder die Kandidatin beim Betreuer oder bei der Betreuerin einen Vorschlag zu den geplanten Forschungsarbeiten der Masterarbeit ein. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass der Vorschlag vom Betreuenden gebilligt wird. Dies soll in der Regel drei Monate vor Ausgabe der Masterarbeit geschehen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs (1) erfüllt und
2. die studienbegleitenden Prüfungen bestanden und dabei mindestens 35 Kreditpunkte erworben hat.“

c) In Absatz 14 Satz 3 wird „Prüfendere“ durch „Prüfende“ ersetzt.

7) § 12 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

"Zusätzlich wird im Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle angegeben, die Auskunft über die statistische Verteilung der erzielten Noten innerhalb der zugehörigen Studierendengruppe gibt. Stichtag für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle ist immer der 31.12. eines jeden Jahres. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden Studiengangs herangezogen, die in den fünf vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Die ECTS-Einstufungstabelle wird nach folgendem Schema erstellt:

Gesamtzahl der Absolvent/innen im Master of Science (MSc) Public Health:		
Notenintervall	Anteil in %	Aufsummierter Anteil in %
1,0 - 1,2		
1,3 - 1,6		
1,7 - 1,9		
2,0 - 2,2		
2,3 - 2,6		
2,7 - 2,9		
3,0 - 3,2		
3,3 - 3,6		
3,7 - 4,0		

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden im weiterbildenden Masterstudiengang "Master of Science (MSc) Public Health".

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 14.12.2017.

Düsseldorf, den 26.02.2018

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**Zwölfte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang
Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 02.03.2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert am 07.04.2017 (GV.NRW.S.414), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 03. September 2003, zuletzt geändert am 08. September 2017, wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Nr. 4. werden in lit. b) die Worte „mit Wiederholungs- und Vertiefungskurs“ gestrichen.

2.) § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach „und Öffentliches Recht“ die Worte „mit einem Wiederholungs- und Vertiefungskurs“ gestrichen.

b) In Satz 3 wird nach „jeweils“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

c) Satz 4 wird gestrichen.

3.) § 28 wird wie folgt gefasst:

a) Vor „Für Studierende“ wird die Bezeichnung „(1)“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben, werden im Sommersemester 2018 und im Sommersemester 2019 jeweils zwei Übungsklausuren im Bürgerlichen Recht angeboten; zudem wird im Wintersemester 2018/2019 noch einmal der Wiederholungs- und Vertiefungskurs zu den Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht angeboten.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der juristischen Fakultät vom 23.01.2018.

Düsseldorf, den 02.03.2018

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)